

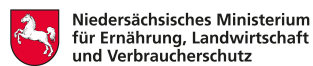


Niedersächsisches

# BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR GEFLÜGEL HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Stand: Februar 2026



## VORWORT

**EUROPAWEIT WERDEN GANZJÄHRIG AUSBRÜCHE VON AVIÄRER INFLUENZA (GEFLÜGELPEST) DURCH HOCHPATHOGENE AVIÄRE INFLUENZAVIREN (HPAIV) BEI WILDVÖGELN UND GEHALTENEN VÖGELN FESTGESTELLT.**

Neben tierschutzrelevanten Folgen der Infektion haben wirtschaftliche Auswirkungen einen großen Stellenwert. Oberste Priorität bei Geflügelhaltern hat daher der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden.

**Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet.**

<b>3</b>	<b>VORWORT</b>	
<b>4</b>	<b>INHALT</b>	
<b>5</b>	<b>INFOS</b>	
5	NIEDERSÄCHSISCHES BIOSICHERHEITSKONZEPT	
8	GLOSSAR	
11	WEITERFÜHRENDE LINKS	
12	ANWENDUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN BIOSICHERHEITSKONZEPTES GEFLÜGEL	
<b>13</b>	<b>BIOSICHERHEITS-MANAGEMENTPLAN</b>	
<b>42</b>	<b>HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZU DEN IDENTIFIZIERTEN SCHWACHSTELLEN</b>	
<b>43</b>	<b>NOTIZEN</b>	
13	1. ANGABEN ZUM BETRIEB	
19	2. KENNTNISSE / SENSIBILISIERUNG / UNTERWEISUNGEN	
19	2.1 Tierhalter / Unternehmer	
20	2.2 Personal / Sensibilisierung / Anleitung	
21	2.3 Fachbesucher / -berater, Verlade- / Impfpersonal / Tierärzte / Sensibilisierung / Anleitung Besucher (Gäste, Handwerker)	
22	2.4 Jagdlich aktive Tierhalter	
23	3. UMZÄUNUNG / EINFRIEDUNG	
23	3.1 Bauliche Gegebenheiten / Physische Trennung	
26	3.2 Hinweisschilder	
27	4. BETRIEBSGELÄNDE INKLUSIVE TIERBEREICH	
27	4.1 Bauliche Gegebenheiten	
28	4.2 Weitere Vorgaben für Reinigung und Desinfektion	
29	5. ZUTRITTSREGELUNGEN / HYGIENESCHLEUSE (PERSONEN)	
29	5.1 Hygieneschleuse	
31	5.2 Management	
32	6. FAHRZEUGVERKEHR	
32	6.1 Bauliche Gegebenheiten	
32	6.2 Management	
34	7. MATERIALIEN	
34	7.1 Bauliche Gegebenheiten	
35	7.2 Management (Ein- und Ausschleusen beachten!)	
37	8. TIERVERKEHR	
37	8.1 Management	
38	8.2 Reinigung und Desinfektion	
39	9. ÜBERWACHUNG TIERGESUNDHEIT	
39	9.1 Betriebseigene Kontrollen	
40	9.2 Aufzeichnungen	
40	9.3 Tierärztliche Bestandsbetreuung	
41	10. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG	
41	10.1 Tierhalter / Unternehmer	

# NIEDERSÄCHSISCHES BIOSICHERHEITSKONZEPT

„Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren“ gehören zu den wichtigsten Präventionsinstrumenten, die den Tierhaltern und anderen mit Tieren arbeitenden Personen zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Tierseuchen zur Verfügung stehen.

Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union (EU), Animal Health Law (AHL, Verordnung (EU) 2016/429) sowie das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) verpflichten daher die Tierhalter, wirksame Biosicherheitsmaßnahmen umzusetzen, unabhängig von der Betriebsgröße. Auch Kleinst- und Hobbyhaltungen müssen Mindestanforderungen für Biosicherheitsmaßnahmen erfüllen. Zusätzlich ist grundsätzlich jeder Geflügelhalter gemäß Artikel 10 der VO (EU) 2016/429 dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die verschiedene Verfahren zum Schutz vor biologischen Gefahren auf seinem Betrieb umfassen.

Besondere Schutzmaßnahmen gelten darüber hinaus, wenn der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln oder gehaltenen Vögeln festgestellt wurde.

Anzuwendende Rechtsvorschriften auf EU-Ebene sind das AHL sowie diverse Delegierte und Durchführungsverordnungen. Auf nationaler Ebene sind Vorgaben zur Biosicherheit in Geflügelhaltungen im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), in der Tierenschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV), im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), in der

Geflügelpestverordnung (GeflügelpestSchV) sowie in der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (Gfl-SalmoV) geregelt. Eine Übersicht der rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geflügelpest finden Sie unter [www.tierseuchen.info.niedersachsen.de](http://www.tierseuchen.info.niedersachsen.de).

Gemäß AHL (Artikel 10 und 11 Verordnung (EU) 2016/429) muss der Tierhalter über Kenntnisse zu Tiergesundheit und Tierseuchen verfügen und sich der Verbreitungsgefahren von Tierseuchen bewusst sein. Maßnahmen zum physischen Schutz – u. a. Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, Reinigung, Desinfektion müssen durch ihn umgesetzt werden.

Zudem resultiert aus Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 429/2016 die Verpflichtung des Unternehmers, eine Risikobewertung für seine Tierhaltung durchzuführen, auf deren Grundlage er entscheiden kann, ob und ggf. welche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen sind.

Diese Maßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

Somit sind betriebsindividuelle Risikobewertungen und darauf aufbauend Biosicherheitsmanagementpläne zu erstellen, in denen Verfahren zur Seuchenprävention beschrieben werden.

Dazu gehören z. B. Verfahren, die regeln, wie Tiere, Personen und Fahrzeuge in den Betrieb gelangen, oder Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung.

**Diese Biosicherheitsmanagementpläne beinhalten am Ende eine Auflistung mit den Maßnahmen, bei denen Handlungsbedarf besteht und die zur Verbesserung der Biosicherheit für den jeweiligen Betrieb erforderlich und umzusetzen sind.**

**Im Seuchenfall sind die Leistungen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und der EU abhängig von der Einhaltung rechtlicher Vorgaben.**

**Somit wird auch die Biosicherheit zukünftig bei der Leistungsgewährung eine größere Rolle spielen müssen.**

In den Aufgabenbereich der Tierärzteschaft fallen insbesondere Beratungen des Tierhalters zum Schutz vor biologischen Gefahren und anderen Tiergesundheitsaspekten, die dem Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen erfolgen sollen.

Nach AHL (Artikel 12 VO (EU) 2016/429) müssen Tierärzte bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten alle geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen ergreifen und durch eine ordnungsgemäße Diagnose und Differenzialdiagnose das frühzeitige Erkennen von Seuchen sicherstellen.

Ihnen obliegt zudem die aktive Beteiligung an der Sensibilisierung von Tierhaltern für Tiergesundheit und Wechselwirkung zwischen Tiergesundheit, Tierwohl und menschlicher Gesundheit. Vor diesem Hintergrund ist seitens der Niedersächsischen Tierseuchen-

kasse eine Beihilfe für Beratungen zur Biosicherheit geplant.

Während die beschriebenen Maßnahmen bereits zu Zeiten der Seuchenfreiheit gewährleistet sein müssen, gelten im Ausbruchsfall ggf. weitere Vorgaben, die von der zuständigen Behörde genehmigt werden müssen, um Tiere aus Restriktionszonen verbringen zu können.

Um den neuen Anforderungen des AHL gerecht zu werden, wurde auf Initiative der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und des Landvolks Niedersachsen am 27.02.2023 die „Arbeitsgruppe (AG) Biosicherheit in Geflügelhaltungen“ mit maßgeblichen Akteuren gegründet, die dazu beitragen möchte, dass Biosicherheitsmaßnahmen den rechtlichen Vorgaben des neuen Europäischen Tiergesundheitsrechts entsprechen und von allen Beteiligten umgesetzt werden.

Die nationale Gesetzgebung wurde bisher nur in Teilen an das AHL angepasst. Vor diesem Hintergrund richtet sich das **„Niedersächsische Biosicherheitskonzept für Geflügel haltende Betriebe nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt“** zunächst an Geflügelhaltungen mit über 1.000 Stück Geflügel (in Anlehnung an § 6 GeflPestSchV).

Grundsätzlich müssen jedoch alle Tierhalter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren ergreifen.

Daher wird auch Hobbygeflügelhaltern dringend empfohlen, die hier genannten Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Tierseuchen in ihren Tierbestand zu verhindern. Ziel der Arbeitsgruppe war es, eine Arbeitshilfe für Tierhalter, Tierärzte und Behörden zu schaffen, die das anzuwendende EU-Recht und nationale Recht (nächste Seite) in Form eines betriebsindividuellen Biosicherheitskonzeptes abbildet.

**Mit Hilfe des Konzepts kann der Tierhalter betriebsindividuell prüfen, ob er den Anforderungen gerecht wird und wie diese auf seinem Betrieb umgesetzt werden. Gemeinsam mit einem bestandsbetreuenden Tierarzt kann er so sein betriebsindividuelles Management zur Seuchenprävention in Form des Biosicherheitsmanagementplanes schriftlich abbilden und damit seine Nachweispflicht erfüllen.**

**Dies erfolgt durch die Bearbeitung der Inhalte der Kapitel 1 bis 10. Das betriebsindividuelle Management sollte regelmäßig (i. d. R. jährlich) auf Aktualität überprüft werden.**

**Anmerkung:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich / weiblich und divers (m / w / d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Regelungsinhalt	Rechtsgrundlagen
<b>Was?</b> Was muss erfüllt werden?	Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL), Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), Tierschutzgesetz (TierSchG), Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV), Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GeflSalmoV), Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)
<b>Ob?</b> Wird es erfüllt?	
<b>Wie?</b> Wie wird es erfüllt?	

## ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEIHILFEN FÜR BERATUNG

Das EU-Tiergesundheitsrecht (Animal Health Law, AHL) sowie das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) verpflichten die Tierhalter, wirksame Biosicherheitsmaßnahmen umzusetzen. Im Seuchenfall sind die Leistungen der Tierseuchenkassen und der EU abhängig von der Einhaltung rechtlicher Vorgaben.

Der Schutz vor Tierseuchen erfordert Investitionen. Die positiven Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Vermeidung von wirtschaftlichen/finanziellen, emotionalen und tierschutzrelevanten Schäden sind entscheidende Gründe für solche Investitionen. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Niedersächsische Tierseuchenkasse tierärztliche Beratungen zum Schutz vor biologischen Gefahren mit einer Beihilfe.

In einem Biosicherheitsmanagementplan sind betriebsindividuell die auf dem Betrieb umgesetzten und erforderlichen Managementmaßnahmen sowie physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen schriftlich fixiert. Die in Art. 10 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 aufgeführten Handlungsbereiche sind Teil dieses Biosicherheitskonzepts. Ein korrekt ausgefülltes Biosicherheitskonzept für Geflügel haltende Betriebe entspricht dem rechtlich geforderten Biosicherheitsmanagementplan zur Dokumentation (Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe e) der Managementmaßnahmen (Artikel 10 Absatz 4). **Ein betriebsspezifischer Biosicherheitsmanagementplan ist ab dem 01.01.2026 eine Voraussetzung für die vollständigen Leistungen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall.**

DAS NIEDERSÄCHSISCHE BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR GEFLÜGEL HALTENDE BETRIEBE (KURZ NDS. BIOSICHERHEITSKONZEPT GEFLÜGEL) STELLT FÜR TIERHALTER, TIERÄRZTE UND BEHÖRDEN DIE ANFORDERUNGEN DES EU-RECHTS UND NATIONALEN RECHTS DAR.

Mit Hilfe des Konzepts kann der Tierhalter betriebsindividuell prüfen, ob er diesen Anforderungen gerecht wird. Gemeinsam mit seinem bestandsbetreuenden Tierarzt kann er so sein betriebsindividuelles Management zur Seuchenprävention abbilden. Als Ergänzung zum Nds. Biosicherheitskonzept Geflügel empfiehlt sich der „Niedersächsische Leitfaden zur ordnungsgemäßen Lagerung von Geflügel-tierkörpern unter Berücksichtigung von Biosicherheitsaspekten“: [www.tierseucheninfo.niedersachsen.de](http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de).

ALLE DOKUMENTE BEZIEHEN SICH AUF DIE AKTUELLEN RECHTS-VORSCHRIFTEN. IM EINZELFALL KÖNNEN WEITERGEHENDE MASSNAHMEN ANGEORDNET WERDEN.

# GLOSSAR

## Angewandte Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“ bzw. "Animal Health Law = AHL"), kurz VO (EU) 2016/429
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)
- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- Diverse Delegierte und Durchführungsverordnungen (EU): [www.tierseucheninfo-niedersachsen.de](http://www.tierseucheninfo-niedersachsen.de)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, TierSchNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung, GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Verordnung zur Bekämpfung von Salmonellen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung, GflSalmoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 381)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung, ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

**Aviäre Influenza (AI)**  
gemäß Anhang 1 der  
DelVO (EU) 2020/689

Erkrankung der Vögel, die durch Influenza A Viren der Subtypen H5 und H7 verursacht wird. Bei dieser Erkrankung wird zwischen niedrigpathogenen ("wenig krankmachenden") und hochpathogenen ("stark krankmachenden") Viren unterschieden. Niedrigpathogen AI-Viren (LPAI) können bei infizierten Tieren mit nur geringen bis gar keinen Krankheitsanzeichen einhergehen. Eine Infektion mit hochpathogenen AI-Viren (HPAI) wird Geflügelpest genannt und führt oft zu schweren Krankheitsbildern mit vielen Todesfällen. Infektionen von Menschen und Säugetieren mit dem HPAI-H5 Virus sind grundsätzlich möglich.

**Auslauf**

Bereich, in dem sich Geflügel in Freilandhaltung aufhält

<p><b>Betrieb</b> gemäß Art. 4 Nr. 27 VO (EU) 2016/429</p>	<p>Jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Geflügel gehalten wird bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Vögel als Heimtiere gehalten werden, Tierarztpraxen oder Tierkliniken.</p>
<p><b>Biosicherheitsmanagementplan</b></p>	<p>Im Biosicherheitsmanagementplan sind betriebsindividuell die auf dem Betrieb umgesetzten und erforderlichen Managementmaßnahmen sowie physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen schriftlich fixiert. In Art. 10 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 aufgeführte Handlungsbereiche sind Teil dieses Biosicherheitskonzeptes. Ein korrekt ausgefüllter Biosicherheitsmanagementplan ist in Geflügelhaltenden Betrieben ab dem 01.01.2026 eine Voraussetzung für die vollständigen Leistungen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall.</p>
<p><b>Bruteier</b> gemäß § 1 (2) Nr. 5 GeflPestSchV, Art. 4 Nr. 44 VO (EU) 2016/429</p>	<p>Eier von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die zur Bebrütung bestimmt sind.</p>
<p><b>Einfriedung</b></p>	<p>Bei der Art der Beschaffenheit der vorgeschriebenen Einfriedung ist den Möglichkeiten des Betriebes und den Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung zu tragen. Die Einfriedung sollte somit alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geflügelhaltung stehen. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.</p>
<p><b>Freilandhaltung</b></p>	<p>Haltung von Geflügel im Freien auf Auslauffläche mit Bewuchs</p>
<p><b>Geflügel</b> gemäß § 1 (2) Nr. 1 GeflPestSchV, Art. 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429</p>	<p>Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden</p>
<p><b>gehaltene Vögel</b> gemäß § 1 (2) Nr. 2 GeflPestSchV, Art. 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429</p>	<p>Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten</p>
<p><b>Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren</b> gemäß Art. 4 Nr. 23 VO (EU) 2016/429</p>	<p>Summe der Managementmaßnahmen und physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen in folgenden Einheiten, ausgehend von diesen bzw. innerhalb dieser Einheiten: Tierpopulationen oder Betriebe, Zonen, Kompartimente, Transportmittel oder sonstige Einrichtungen, Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Orte</p>
<p><b>Rein-Raus-System</b></p>	<p>Organisationsform eines Betriebes, bei der sich das Belegen und Ausstellen des Betriebes oder der Stallabteilung jeweils zeitnah auf alle Geflügelarten des Betriebes oder der betreffenden Stallabteilungen erstreckt. Typisch ist, dass zwischen zwei Durchgängen der komplette Stall / die Stallabteilung leer steht.</p>

<b>Risiko</b> gemäß Art. 4 Nr. 22 VO (EU) 2016/429	Wahrscheinlichkeit des Auftretens und das wahrscheinliche Ausmaß der biologischen und wirtschaftlichen Folgen der gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Tier
<b>Stall</b>	Ein räumlich, Lüftungstechnisch und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Geflügel innerhalb eines Betriebes
<b>Tierbereich</b>	Bereich, in dem sich die Tiere (hier: Geflügel) aufhalten
<b>Wildvogel</b> gemäß § 1 (2) Nr. 7 GeflPestSchV	ein freilebender Vogel der Ordnungen Hühnervogel, Gänsevogel, Greifvogel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sowie ein zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltener Vogel dieser Ordnungen
<b>Wintergarten (Kaltscharraum)</b> gemäß KAT-Leitfaden Legebetriebe Version 2019.01	Witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallfläche, der licht- und luftdurchlässig, vom Stallgebäude räumlich durch eine feste Wand abgetrennt, dem Geflügel unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist.
<b>Wirtschaftsbereich</b>	Bereich des Betriebes, der aus logistischen Gründen zur Versorgung des Geflügels (Lagerung von Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial, etc.) in direktem Kontakt zum Tierbereich steht

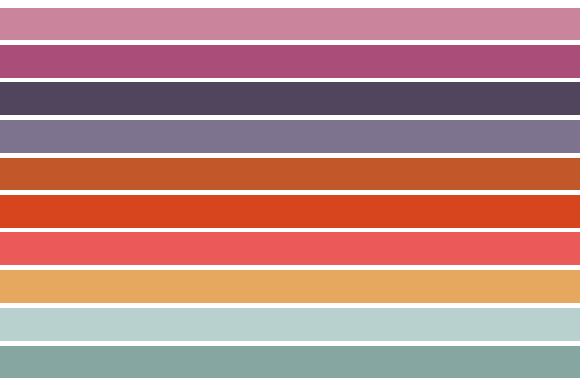
## WEITERFÜHRENDE LINKS

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), kurz VO (EU) 2016/429
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)
- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Verordnung zur Bekämpfung von Salmonellen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung, GflSalmoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 381)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- Niedersächsischer Leitfaden zur ordnungsgemäßen Lagerung von Geflügeltierkörpern unter Berücksichtigung von Biosicherheitsaspekten: <https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/156978>
- Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen vom 18. September 2021: <https://www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/leitlinien>
- AI-Risikoampel der Universität Vechta: <https://risikoampel.uni-vechta.de>

# ANWENDUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN BIOSICHERHEITSKONZEPTEES GEFLÜGEL

Nach Artikel 10 und Erwägungsgrund 43 der Verordnung (EU) 2016/429 sollen die getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren ausreichend flexibel und auf die Art der Produktion sowie die betreffenden Tierarten und -kategorien abgestimmt sein. Weiterhin sollen sie den lokalen Gegebenheiten, technischen Entwicklungen und betriebsindividuellen Risikofaktoren Rechnung tragen.

**Das Konzept zur Umsetzung von betriebsindividuellen Biosicherheitsmaßnahmen ist in zehn Handlungsbereiche gegliedert:**

- 
1. Angaben zum Betrieb und Lageskizze
  2. Kenntnisse / Sensibilisierung / Unterweisungen
  3. Umzäunung / Einfriedung
  4. Betriebsgelände inklusive Tierbereich
  5. Zutrittsregelungen / Hygieneschleuse (Personen)
  6. Fahrzeugverkehr
  7. Materialien (Einstreu, Futtermittel, Dung, Mist, Kadaver, etc.)
  8. Tierverkehr
  9. Überwachung Tiergesundheit
  10. Schädlingsbekämpfung

Für die meisten Handlungsbereiche wird zwischen „Baulichen Gegebenheiten“ und „Management“ unterschieden. Für jeden der Bereiche werden die entsprechenden Vorgaben der geltenden nationalen und EU-rechtlichen Bestimmungen dargestellt (siehe „Rechtliche Bestimmungen“) und konkretisiert (grauer Kasten). Teilweise sind „Empfehlungen“ formuliert, sofern rechtliche Vorgaben fehlen. In dem grauen Kasten ist zudem die Umsetzung für jeden Betrieb und – soweit zutreffend – für jede Maßnahme zu beschreiben. Damit werden grundsätzlich die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 4 AHL (Bio-sicherheitsmanagementplan) und wesentliche Voraussetzungen für die Entschädigung durch die Nds. Tierseuchenkasse erfüllt. Unter der Überschrift „Risikoorientiert“ sind jeweils Beispiele von ergänzenden Biosicherheitsmaßnahmen aufgelistet, die betriebsindividuell und risikoorientiert in Abhängigkeit von der Seuchengefährdungslage und den in den Betrieben bereits durchgeführten Biosicherheitsmaßnahmen zusätzlich ergriffen werden können.

**Die Effektivitätsstufe schätzt anhand einer Bewertungsmatrix von 1 bis 3 (1 = gering, 2 = mittel, 3 = stark), inwieweit die entsprechende Maßnahme das Potential hat, das Eintragsrisiko für Tierseuchenerreger zu reduzieren.**

# 1. ANGABEN ZUM BETRIEB

Registrier-Nr(n): \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

TSK-Nr(n): \_\_\_\_\_ USt.  optierend / regelbesteuert  pauschalierend

Ja, Tierzahlen wurden gemeldet

Tierhalter (Name, Vorname)	verantwortliche Person
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	PLZ, Ort, Straße, Hausnummer
Telefon	Telefon
E-Mail	E-Mail

Tierarzt, Name(n), Vorname(n)	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	
Telefon	Reg.-Nr.
E-Mail	

Anschrift des Betriebsstandortes

Anzahl Ställe mit Stallbezeichnung

Anzahl der Tierplätze (bei der Nds. Tierseuchenkasse gemeldete Tierzahlen)

Geflügelart	Nutzungsrichtung
Art und Weise der Belegung / Aufstallung	<input type="checkbox"/> rein / raus <input type="checkbox"/> rein / raus stallweise
	<input type="checkbox"/> mehrere Altersgruppen je Stall (multiple age)
Haltungsform	<input type="checkbox"/> Stallhaltung <input type="checkbox"/> mit Freilandhaltung <input type="checkbox"/> Mobilstall
	<input type="checkbox"/> Auslaufhaltung <input type="checkbox"/> Wintergarten / KSR

Gleichzeitige erwerbsmäßige Haltung weiterer Tiere und Standort

## BETRIEBSINDIVIDUELLE RISIKOFAKTOREN, DIE SICH AUS DER LAGE DES BETRIEBES ERGEBEN

1. In welchem Gelände liegt der Betrieb (z.B. Ortsrandlage, Feldflur, Waldrandlage, Gewässer (Bach, See, Fluss, Moor, Gräben, Löschteiche), etc.)? Rastgebiete für Zugvögel?

**Antworten und Anmerkungen:** Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

---

**Ergänzende Unterlagen:**

---

2. Welche Verbindungen bestehen zwischen diesem und anderen Standorten?

- Tiere
- Einstreu
- Futtermittel
- gleiches Betreuungspersonal
- Betriebsfahrzeuge
- gemeinsam genutzte Gerätschaften
- Andere Verbindungen?  
Welche?

---

**Ergänzende Unterlagen:**

---

3. Gibt es betriebsfremde Geflügelhaltungen im Radius von 500 m um den Betrieb?

**Antworten und Anmerkungen:** Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

---

**Ergänzende Unterlagen:**

---

4. Welche weiteren relevanten möglichen Infektionsquellen in der Umgebung, wie z. B. Schlachthof, Geflügeltransportunternehmen, Hauptverkehrsstraßen, gibt es?

**Antworten und Anmerkungen:** Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

---

**Ergänzende Unterlagen:**

---

5. Welche zuführenden Straßen und Wege zum Betrieb werden auch von anderen landwirtschaftlichen Betrieben genutzt?

**Antworten und Anmerkungen:** Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

---

**Ergänzende Unterlagen:**

---

6. Sind Wassergeflügelvorkommen (Gewässer, Rastplätze, Brutplätze) in der Umgebung bekannt?

**Antworten und Anmerkungen:** Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

---

**Ergänzende Unterlagen:**

---

7. Gibt es Fremdarbeitskräfte/-firmen (z.B. bei Ein-/Ausstellung, Nadelimpfung, R & D etc.)? Wenn ja, haben diese außerhalb des Betriebes Kontakt zu Geflügel oder regelmäßig Kontakt zu Geflügel?

**Antworten und Anmerkungen:** Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

---

**Ergänzende Unterlagen:**

---

## LAGESKIZZE DES BETRIEBES (ALS ANLAGE)

DIESE SOLLTE FOLGENDES ENTHALTEN:

1. Umzäunung als Schutz gegenüber Zutritt Dritter? Wo sind Tore und Durchgänge? Welche Art Tore? Durch welche Tore kommen welche Fahrzeuge?

**Antworten und Anmerkungen:** Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

---

**Ergänzende Unterlagen:**

---

2. Wo sind Türen?

**Antworten und Anmerkungen:** Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

---

**Ergänzende Unterlagen:**

---

3. Wo ist der Parkplatz für Mitarbeiter / Besucher?

**Antworten und Anmerkungen:** Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

---

**Ergänzende Unterlagen:**

---

4. Wo ist die Hygieneschleuse? Besteht eine physische Barriere zwecks Schwarz-Weiß-Trennung?

**Antworten und Anmerkungen:** Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

---

**Ergänzende Unterlagen:**

---

5. Wo gibt es ausgewiesene Einrichtungen (Speiseraum, Umkleide, Dusche, WC) für das Personal im reinen bzw. unreinen Bereich?

**Antworten und Anmerkungen:** Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

---

**Ergänzende Unterlagen:**

---

6. Wo sind die Futtersilos? Wo sind die Einblasstutzen?

**Antworten und Anmerkungen:** Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

---

**Ergänzende Unterlagen:**

---

7. Wo werden weitere Futtermittel und Einstreu gelagert?

**Antworten und Anmerkungen:** Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

---

**Ergänzende Unterlagen:**

---

8. Wo sind Köderstellen für die Schädnerbekämpfung?

**Antworten und Anmerkungen:** Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

---

**Ergänzende Unterlagen:**

---

9. Wo wird der Mist gelagert?

**Antworten und Anmerkungen:** Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

---

**Ergänzende Unterlagen:**

---

10. Wo ist das Kadaverlager?

**Antworten und Anmerkungen:** Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

---

**Ergänzende Unterlagen:**

---

## 2. KENNTNISSE / SENSIBILISIERUNG / UNTERWEISUNGEN

Der Eintrag von Tierseuchenerregern durch Menschen stellt eine große Gefahr für den Tierbestand dar. Deshalb muss der Tierhalter dafür sorgen, dass betriebseigene Biosicherheitsvorgaben formuliert, kommuniziert und umgesetzt werden.

### 2.1 TIERHALTER / UNTERNEHMER

- Kenntnisse zur Biosicherheit auf Grundlage des vorliegenden Konzepts müssen vorhanden sein.
- Verantwortlichkeiten im Betrieb sind entsprechend dem Kenntnis- und Ausbildungsstand (Sensibilisierung, Anleitung, Einarbeitung und Kontrolle der Umsetzung durch das Personal) zu übertragen.
- Verhaltensregelungen für den Havariefall sind festzulegen. Das Kontaktverzeichnis ist aktuell zu halten.

Wie werden diese Anforderungen, unabhängig vom Handlungsbedarf, aktuell umgesetzt? Pflichtfeld – bitte ausfüllen!

#### Handlungsbedarf:

Ja     Nein

#### Effektivitätsstufe:

3 Hoch

#### Risikoorientiert:

Vertiefung der Kenntnisse und Optimierung der Maßnahmen

#### Rechtliche Bestimmungen Tierhalter / Unternehmer:

- Zuständig für die Gesundheit der gehaltenen Tiere (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Zuständig für die Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen durch geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Verhindern, dass Tierseuchen in oder aus dem Bestand einge- / verschleppt werden, Umsetzung von Maßnahmen im Falle eines Tierseuchenausbruchs vorbereiten (§ 3 TierGesG)
- Zusammenarbeit mit der zuständigen Veterinärbehörde und den betreuenden Tierärzten bei der Anwendung
- Sicherstellen, dass die Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich von einem Tierarzt besucht werden (Artikel 25 VO (EU) 2016/429)
- angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Verfahren (Artikel II VO (EU) 2016/429); Sachkunde zu anzeigepflichtigen Tierseuchen (§ 3 TierGesG)
- Kenntnisse über angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung (§ 2 TierSchG)
- Sachkundenachweis beim Halten von Masthühnern erforderlich: Kenntnisse über Maßnahmen, mit denen dem Ausbruch und der Verbreitung von Krankheiten vorgebeugt werden kann, Kenntnisse über Ernährung, Pflege, Gesundheit, Haltung (§ 17 Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 Buchst. g TierSchNutzTV)

### 2.2 PERSONAL / SENSIBILISIERUNG / ANLEITUNG

#### Allen Geflügelhaltungen grundsätzlich empfohlen:

- Erfolgt eine Grundschulung für neues Personal?  
 Ja  Nein
- Erfolgt eine Fortbildung zur Auffrischung der Sachkunde, auch im Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen, mindestens alle 2 Jahre?  
 Ja  Nein
- Wird Informationsmaterial zu Seucheneintragsrisiken von Bund, Ländern, Organisationen und Verbänden verteilt?  
 Ja  Nein
- Erfolgt die Einarbeitung / Anleitung je nach Kenntnis- und Ausbildungsstand?  
 Ja  Nein
- Gibt es klare Kommunikationswege?  
 Ja  Nein
- Gibt es Vertretungsregelungen?  
 Ja  Nein
- Gibt es Regelungen für Aushilfspersonal?  
 Ja  Nein

#### Handlungsbedarf:

- Ja  Nein

#### Effektivitätsstufe:

3 Hoch

#### Rechtliche Bestimmungen: Personal

- Angemessene Kenntnisse u.a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Gefahren (Artikel II VO (EU) 2016/429)
- Kenntnisse über angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung (§ 2 TierSchG)
- Maßnahmen ergreifen zur Risikominimierung hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen (Art. 10 VO (EU) 2016/429)

#### Risikoorientiert:

- Havarieplan und Kontaktliste für Notfälle
- Regelmäßige Schulungen / Unterweisungen (keine Verfütterung von Küchen- / Speiseabfällen tierischer Herkunft) mit Dokumentation

### 2.3 FACHBESUCHER / -BERATER, VERLADE- / IMPFPERSONAL TIERÄRZTE BESUCHER (GÄSTE; HANDWERKER) / SENSIBILISIERUNG / ANLEITUNG

#### Fachbesucher /-Berater, Verlade- / Impfpersonal:

- Wird der Tierbereich nur in Absprache mit dem Betriebsleiter betreten?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen? Wenn ja, welche?
- Werden Besucher in die betriebseigenen Biosicherheitsvorgaben und Betriebsabläufe vor Betreten des Betriebes unterwiesen?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen? Wenn ja, welche?
- Ist eine angemessene Überprüfung der Einhaltung der betriebseigenen Biosicherheitsvorgaben und Betriebsabläufe durch die Betriebsangehörigen gewährleistet?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen? Wenn ja, welche?
- Werden die Biosicherheitsunterweisungen dokumentiert?  
 Ja  Nein

#### Tierärzte:

- Wird der Tierbereich nur in Absprache mit dem Betriebsleiter betreten?  
 Ja  Nein
- Werden Tierärzte in die betriebseigenen Biosicherheitsvorgaben und Betriebsabläufe vor Betreten des Betriebes eingewiesen?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen? Wenn ja, welche?
- Ist eine angemessene Überprüfung der Einhaltung der betriebseigenen Biosicherheitsvorgaben und Betriebsabläufe durch die Betriebsangehörigen gewährleistet?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen? Wenn ja, welche?

#### Empfehlung: Sensibilisierung / Anleitung Besucher (Gäste Handwerker)

- Wird der Tierbereich nur in Absprache mit dem Betriebsleiter betreten?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen? Wenn ja, welche?
- Werden Besucher in die betriebseigenen Biosicherheitsvorgaben und Betriebsabläufe vor Betreten des Betriebes unterwiesen?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen? Wenn ja, welche?

#### Effektivitätsstufe:

3 Hoch

#### Risikoorientiert:

- Notwendigkeit des Besuchs überprüfen
- Nutzung von leicht verständlichen und eindeutigen Hinweisen / Abbildungen zu Biosicherheitsmaßnahmen

#### Rechtliche Bestimmungen: Angehörige der mit Tieren befasste Besuche

- Ergreifen geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Angemessene Kenntnisse u.a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Gefahren

#### Rechtliche Bestimmungen: Tierärzte

- Ergreifen geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen (Art. 10 VO (EU) 2016/429)

#### Bemerkung:

Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen: <http://www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/leitlinien>

- Ist eine angemessene Überprüfung der Einhaltung der betriebseigenen Biosicherheitsvorgaben und Betriebsabläufe durch die Betriebsangehörigen gewährleistet?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen? Wenn ja, welche?
- Werden Besuche – sofern möglich – zusammengelegt?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen? Wenn ja, welche?
- Erfolgen planbare Besuche in Service- /Leerstandszeiten?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen? Wenn ja, welche?

**Handlungsbedarf:**

- Ja  Nein

### 2.4 JAGDLICH AKTIVE TIERHALTER

**Grundsätzlich können auch gesunde erlegte Wildtiere Virusüberträger sein. Eine besondere Sensibilisierung von jagdlich aktiven Personen im Umfeld ist erforderlich.**

**Empfehlung:**

- Werden jagdliche Aktivitäten, Hunde, Fahrzeuge etc. strikt von der Geflügelhaltung getrennt?  
 Ja  Nein
- Wird Jagdkleidung oder -ausrüstung außerhalb der Hygieneschleuse gelagert?  
 Ja  Nein
- Wird ausgeschlossen, dass die Geflügelhaltung mit Jagdkleidung oder -ausrüstung betreten wird?  
 Ja  Nein

**Handlungsbedarf:**

- Ja  Nein

**Effektivitätsstufe:**

3 Hoch

## 3. UMZÄUNUNG / EINFRIEDUNG

Wildvögel sind häufig Träger des Geflügelpest-Virus. Daher sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Wahrscheinlichkeit der Übertragung der Geflügelpest von Wildvögeln auf das Hausgeflügel reduzieren. Dazu gehören die Einfriedung und das Fernhalten von Wildvögeln aus den Bereichen der Fütterung und Tränken. Nicht nur der direkte Kontakt sollte verhindert werden, sondern auch der indirekte Kontakt über Wasser und weitere Vektoren (z.B. Federn, nistende Tauben).

### 3.1 BAULICHE GEgebenHEITEN UND PHYSISCHE TRENNUNG

#### Zutrittsbeschränkung:

- Ist die Einfriedung intakt?  
 Ja  Nein
- Sind Tore grundsätzlich geschlossen?  
 Ja  Nein  
Wann sind Tore nicht geschlossen?

#### Außenklimabereich / Wintergarten

- Geschlossener Zustand: Sind Be- und Entlüftungsöffnungen wildvogelsicher abgeschirmt?  
 Ja  Nein
- Für nicht zu schließende Stallteile ist die Verwendung von intakten Gittern oder Netzen zu empfehlen (Übernetzung: Maschenweite nach oben mit max. 25 mm Durchmesser). Wird diese Empfehlung umgesetzt?  
 Ja  Nein  
Gibt es andere Maßnahmen?

#### Freilandhaltung

- Ist die Freilandhaltung eingezäunt / eingefriedet?  
 Ja  Nein

#### Fütterung und Tränkung

- Wird Geflügel nur an Stellen, die für Wildvögel unzugänglich sind, gefüttert und getränkt?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen?

#### Effektivitätsstufe Zutrittsbeschränkung:

2 Mittel

#### Risikoorientierte Zutrittsbeschränkung:

- Durchgänge (Tür / Tor / Schlagbäume / Ketten) (ver-)schließen

#### Rechtliche Bestimmungen: Zutrittsbeschränkung

- Unbefugter Personenverkehr ist vom Betriebsgelände fernzuhalten
- Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern (§ 6 GeflügelpestSchV)

#### Effektivitätsstufe:

3 Hoch

#### Rechtliche Bestimmungen:

##### Bauliche Gegebenheiten

- Physische Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren wie z.B. Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, Errichtung von Netzen, soweit angezeigt (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Fütterung und Tränkung; nur an Stellen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, Tiere nicht mit Oberflächenwasser einschließlich Regenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, tränken (§ 3 GeflügelpestSchV)
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahren (§ 3 GeflügelpestSchV)
- Futter- und Tränkeplätze nach oben mit einer dichten Abdeckung gegen Einträge sichern
- Bei Anordnung der Aufstallung durch die zuständige Veterinärbehörde: im Rahmen einer Ausnahmegegenehmigung Abdeckung nach oben mit Netzen oder Gittern mit einer Maschenweite von nicht mehr als 25 mm möglich (§ 13 GeflügelpestSchV). Diese Option ist vornehmlich für Kleinst- und Hobbyhaltungen relevant und in größeren Geflügel- bzw. speziellen Gänsehaltungen schwer umsetzbar.

- Wird sicher verhindert, dass Tiere mit Oberflächenwasser, einschließlich Regenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen?
  
- Sind Futter- und Tränkeplätze nach oben mit einer dichten Abdeckung gegen Einträge gesichert?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen?
  
- Wird Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, sicher vom Auslauf getrennt?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen?
  
- Erfolgt der Aushang von Schildern: „Wertvoller Geflügelbestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ auch an Umzäunungen, die an öffentliche Verkehrswege grenzen?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen?
  
- Werden andere Möglichkeiten zur Abschirmung des Geflügels als Ersatz für einen Wintergarten (z. B. Netze, Zelte) vorgehalten (gilt vornehmlich für Kleinst- und Hobbyhaltungen)?  
 Ja  Nein  
Welche Maßnahmen werden ergriffen?

**Handlungsbedarf:**

- Ja  Nein

#### Physische Trennung

- Werden unterschiedliche Geflügelarten in verschiedenen Gebäuden gehalten?  
 Ja  Nein
- Gibt es Hobbygeflügelhaltung auf dem Gelände des Wirtschaftsgeflügels?  
 Ja  Nein  
Wenn ja, wie erfolgt die physische Trennung?
- Werden Wild- und Haustiere von Lagern (Türen von Gebäuden schließen, Abdeckung von Material) ferngehalten?  
 Ja  Nein  
Wie wird das umgesetzt?
- Ist die Logistikzone physisch von dem allgemeinen Betriebsgelände (geschlossene Bauhülle, Mauer, Zaun) getrennt?  
 Ja  Nein  
Wodurch erfolgt die Trennung?
- Einfriedung der Produktionszone: Ist das Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore (alternativ: Schlagbäume oder Ketten) möglich?  
 Ja  Nein  
Gibt es andere Maßnahmen?
- Sind die geschlossenen Außenwände Teil der Einfriedung?  
 Ja  Nein
- Ist eine konsequente hygienische Trennung von Biogasanlage und Geflügelhaltung gewährleistet?  
 Ja  Nein  
Durch welche Maßnahmen erfolgt diese?
- Werden Wildvögel vergrämt?  
 Ja  Nein  
Welche Maßnahmen zur wirksamen Vergrämung werden angewandt?

#### Effektivitätsstufe:

3 Hoch

#### Handlungsbedarf:

- Ja  Nein

#### 3.2 HINWEISSCHILDER

- Sind Hinweisschilder „Wertvoller Geflügelbestand – Betreten oder Befahren des Betriebes für Unbefugte verboten!“ angebracht?  
 Ja  Nein
- Gibt es zusätzliche Hinweisschilder an den Seiten der Einfriedung, an denen öffentliche Wege verlaufen?  
 Ja  Nein
- Gibt es eine Beschilderung an allen Eingängen und Toren?  
 Ja  Nein  
Ausnahmen?

**Effektivitätsstufe:**

1 Niedrig

**Rechtliche Bestimmungen: Hinweisschilder**

- Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern (§ 6 GeflPestSchV)

**Handlungsbedarf:**

Ja  Nein

## 4. BETRIEBSGELÄNDE INKLUSIVE TIERBEREICH

Das Betriebsgelände muss so beschaffen sein, dass eine effiziente Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung erfolgen können. Bei der Auswahl und Anwendung von Desinfektionsmitteln sind die DVG-Liste und die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu beachten.

### 4.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN

#### Reinigung und Desinfektion, Schädlingsmonitoring / -bekämpfung

- Ermöglichen alle Einrichtungen, wie Ställe, Nebenräume, Außenanlagen inkl. Verladeeinrichtungen, Fütterungsanlagen inkl. Behälter und Tröge, Futtertransportbehälter, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeuge, die für Transport und Fütterung der Tiere genutzt werden, eine effektive Reinigung (Oberfläche, Gegenstände, aufgeräumte Stallumgebung)?  
 Ja  Nein  
 Gibt es Ausnahmen?

- Ermöglichen die baulichen Gegebenheiten Schädlingsmonitoring / -bekämpfung?  
 Ja  Nein  
 Gibt es Ausnahmen?

- Sind der Außenbereich von Geflügelstallungen vor den Giebeln sowie weiteren regelmäßig genutzten Stallzugängen und die Einrichtungen zum Verladen (Be- und Entladen) – einschließlich der Standfläche der Transportfahrzeuge – so gefestigt (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster), dass Fahrzeuge, die Tiere liefern oder verladen, rangieren können und die Durchführung einer effektiven Reinigung und Desinfektion gewährleistet ist?  
 Ja  Nein  
 Gibt es Ausnahmen?

- Sind befestigte, mit wenig Aufwand zu reinigende und desinfizierbare Einrichtungen / Flächen zum Verladen des Geflügels vorhanden?  
 Ja  Nein

- Sind Tier- und Wirtschaftsbereich zum Zeitpunkt der Hygiene- / Tierkontrolle ausreichend beleuchtet?  
 Ja  Nein

#### Effektivitätsstufe:

3 Hoch

#### Risikoorientiert:

Professionelle Beratung bei Durchführung der Reinigung und Desinfektion und der Schädlingsbekämpfung

#### Empfehlung:

guter baulicher Allgemeinzustand

#### Handlungsbedarf:

Ja  Nein

### 4.2 WEITERE VORGABEN FÜR REINIGUNG UND DESINFEKTION

- Werden Geräte zur Reinigung und Desinfektion selbst vorgehalten oder werden sie durch entsprechende Dienstleister bereitgestellt?

Ja  Nein

Wer hält die Geräte vor?

- Werden die Voraussetzungen für den Einsatz der Geräte erfüllt (Infrastruktur für eine effiziente Reinigung und Desinfektion wie Wasser, Tanks zum Anmischen von Desinfektionsstammlösung, Abwasser, Strom, etc.)?

Ja  Nein

Welche Voraussetzungen werden nicht erfüllt?

#### **Effektivitätsstufe:**

2 Mittel

#### **Rechtliche Bestimmungen:**

##### **Vorgaben für Reinigung und Desinfektion**

Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften, der Verladeplatz und die Haltungseinrichtungen zu reinigen und zu desinfizieren (§ 6 GeflPestSchV, Anlage der GeflSalmoVO, § 14 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV, § 19 Abs.1 Nr. 6 TierSchNutzV).

#### **Handlungsbedarf:**

Ja  Nein

## 5. ZUTRITTSREGELUNGEN / HYGIENESCHLEUSE (PERSONEN)

Eine funktionierende Hygieneschleuse ist ein sehr wichtiger Bestandteil eines Biosicherheitskonzeptes. Betriebseigene, saubere Kleidung und sauberes und desinfiziertes Schuhwerk verringern das Risiko einer Einschleppung von Krankheitserregern erheblich.

### 5.1 HYGIENESCHLEUSE

#### Aufbau und Lage der Hygieneschleuse

- Wird eine stallnahe Umkleidemöglichkeit (ggf. im Durchgang / Stalleingang) vorgehalten?  
 Ja  Nein  
Wo ist sie genau gelegen – gleiches Gebäude wie Tierhaltung?
  
- Ist der Umkleidecontainer / die Hygieneschleuse am Übergang Schwarz / Weiß mit getrennten Ein- / Ausgängen für Schwarz / Weiß platziert?  
 Ja  Nein
  
- Ist die Schwarz / Weiß-Trennung optisch und / oder physisch vorhanden (z. B. Markierung auf Boden / Bank zum Übertreten)?  
 Ja  Nein  
Wie genau erfolgt die Umsetzung?

#### Brütereien und Elterntierhaltungen

- Ist eine Möglichkeit zum Duschen vor Betreten der Tierhaltung vorhanden?  
 Ja  Nein
- Ist die Dusche am Übergang Schwarz / Weiß platziert?  
 Ja  Nein

#### **Empfehlungen zur Ausstattung der Hygieneschleuse**

- Verfügt die Umkleide über einen Wasseranschluss bzw. ein Handwaschbecken?  
 Ja  Nein
  
- Gibt es eine Möglichkeit der Schuhdesinfektion?  
 Ja  Nein  
Welche (Matte, Wanne, etc.)?
  
- Wird die Schuhdesinfektion regelmäßig überprüft und erneuert?  
 Ja  Nein  
Wie häufig?

#### Effektivitätsstufe:

3 Hoch

#### Rechtliche Bestimmungen:

##### Hygieneschleuse

- Umkleiden: Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten (§ 6 GeflPestSchV, Anlage der GeflSalmoV).
- Stall: Reinigung und Desinfektion der Schuhe an allen Ein- und Ausgängen möglich.
- Freiland / Mobilstall: Umkleideraum /-container im Eingangsbereich des Betriebes, Möglichkeit der Nassreinigung und Desinfektion, mindestens Handwaschbecken. Sofern eine Schuhreinigung /-desinfektion nicht vorhanden ist, müssen Überziehschuhe /-stiefel zur Verfügung gestellt werden. Getrennte Aufbewahrung von Straßenkleidung und Stallkleidung inkl. Schuhe.

## 5. ZUTRITTSREGELUNGEN / HYGIENESCHLEUSE (PERSONEN)

- Gibt es ein Handwaschbecken mit Seife, Desinfektionsmöglichkeit und Einmalhandtüchern?  
 Ja  Nein  
Weitere Ausstattung?
- Gibt es eine Möglichkeit zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und betriebseigener Schutzkleidung?  
 Ja  Nein  
Wie erfolgt die Aufbewahrung?
- Wird betriebseigene Kleidung und betriebseigenes Schuhwerk bereitgestellt?  
 Ja  Nein
- Gibt es eine Möglichkeit zur getrennten Aufbewahrung von abgelegten Straßenschuhen und betriebseigenem Schuhwerk?  
 Ja  Nein  
Wie erfolgt die Aufbewahrung?
- Werden die betriebseigenen Stiefel mit Sohle nach oben (visuelle Kontrolle der Sauberkeit) gelagert?  
 Ja  Nein
- Gibt es eine Möglichkeit zur Entsorgung von Einwegkleidung?  
 Ja  Nein
- Gibt es eine Möglichkeit zur Reinigung von betriebseigener Kleidung (bei mind. 60° C waschen)?  
 Ja  Nein  
Wo erfolgt die Reinigung?

### Handlungsbedarf:

- Ja  Nein

### 5.2 MANAGEMENT

#### Hygieneschleuse

- Wird die Hygieneschleuse konsequent bei jedem Betreten und Verlassen durch jede Person genutzt?  
 Ja  Nein

In welchen Fällen wird die Hygieneschleuse umgangen?

- Eierabholung
- Einstreuvorgang
- Entmisten

Weitere Ausnahmen?

- Wie wird mit Handwerkern und deren Gerätschaften umgegangen?

- Wo und wie genau erfolgt der Schuhwechsel?

- Erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der Funktionsbereiche und der Ausstattung?

Ja  Nein

Wie oft erfolgt diese?

#### Reinigung und Desinfektion

- Wird die Schleuse konsequent sauber gehalten (Nassreinigung / Desinfektion)?

Ja  Nein

Wie oft erfolgen R&D?

#### Besucherbuch

- Erfolgt die Dokumentation betriebsfremder Personen und Transportmittel, die Zugang zum Tierbestand erhalten haben (gilt auch für Mitarbeiter von Behörden)?

Ja  Nein

Gibt es Ausnahmen?

- Was genau wird dokumentiert (Dokumentationsparameter: Datum, Name, Firma, vorheriger Betriebsbesuch)?

#### Kleidung / Schuhzeug

- Wird Einwegkleidung / betriebseigene Schutzkleidung für betriebsfremde Personen vorgehalten?

Ja  Nein

- Erfolgt die unschädliche Beseitigung benutzter Einwegkleidung / Reinigung betriebseigener Schutzkleidung nach Verlassen betriebsfremder Personen?

Ja  Nein

Gibt es Ausnahmen?

#### Effektivitätsstufe:

3 Hoch

#### Risikoorientiert:

#### Zutrittsbeschränkung

Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliche Personen (z. B. Tierarzt, Techniker)

#### Hygieneschleuse

- Zugang zur Hygieneschleuse geschlossen halten
- Zugang nur nach Anmeldung / Einlass durch Betrieb ermöglichen

#### Reinigung und Desinfektion

- Erhöhung der Reinigungs- und Desinfektionsintervalle

#### Kleidung

- Einwegkleidung / betriebseigene Schutzkleidung in ausreichender Menge, sauber / trocken lagern
- Bei Bedarf bei mindestens 60° C waschen
- Abfallbehälter /-tüten für sofortige Beseitigung gebrauchter Einwegkleidung

#### Schuhzeug

- Betriebseigenes Wechselschuhwerk (Schwarz / Weiß-Trennung) ist Überziehen vorzuziehen
- Mit Sohle nach oben lagern (visuelle Kontrolle)

#### Rechtliche Bestimmungen: Zutrittsbeschränkung und Schutzkleidung

- Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren zu sichern (§ 6 GeflPestSchV)
- Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren und Einwegkleidung muss nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt werden (§§ 5 und 6 GeflPestSchV).

#### Handlungsbedarf:

Ja  Nein

## 6. FAHRZEUGVERKEHR

Fahrzeuge stellen als unbelebte Vektoren eine Möglichkeit zur Verschleppung von Krankheitserregern dar. Daher sollte viel Wert auf eine ordentliche Reinigung und Desinfektion gelegt werden. Zusätzlich wird an Sicherheit gewonnen, indem Fahrwege optimiert werden.

### 6.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN (GEBÄUDE UND WEGE)

#### Empfehlungen

- Sind Fahrwege befestigt (z. B. Asphalt, Pflaster oder Beton)?  
 Ja  Nein
- Gibt es befestigte Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten für Fahrzeuge, die in den Stall fahren müssen?  
 Ja  Nein

#### Handlungsbedarf:

- Ja  Nein

#### Effektivitätsstufe:

2 Mittel

#### Risikoorientiert:

Anlieferungen und Abholungen so stallfern wie möglich organisieren

### 6.2 MANAGEMENT

- Werden betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert?  
 Ja  Nein
- Wie ist die genaue Umsetzung?
- Erfolgt die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten vor Einsatz im eigenen Betrieb oder Abgabe zum Einsatz in anderen Betrieben?  
 Ja  Nein  
Wie ist die genaue Umsetzung?

#### Handlungsbedarf:

- Ja  Nein

#### Effektivitätsstufe:

3 Hoch

#### Risikoorientiert:

Anlieferungen und Abholungen so stallfern wie möglich organisieren.

### Empfehlung:

- Erfolgt eine Dokumentation über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb haben?  
 Ja  Nein  
Welcher Fahrzeugverkehr wird dokumentiert und welcher nicht?
- Gibt es Fahrwege (z.B. Futtermittel-, Einstreufahrzeuge, VTN-Fahrzeuge etc.), die sich kreuzen?  
 Ja  Nein
- Wie wird mit sich kreuzenden Wegen umgegangen?
- Wie ist der zeitliche Abstand zwischen Fahrzeugen, die sich kreuzende Wege befahren?
- Werden sich kreuzende Wege gereinigt und desinfiziert?  
 Ja  Nein
- Wird geprüft, ob Fahrzeuge zwingend in den Stall fahren müssen?  
 Ja  Nein

### Handlungsbedarf:

- Ja  Nein

### Effektivitätsstufe:

2 Mittel

### Risikoorientiert:

- Dokumentation der gemeinsam mit anderen Betrieben genutzten Fahrzeuge (ggf. inkl. Dokumentation der Reinigung und Desinfektion)
- Dokumentation aller betriebsfremden Fahrzeuge, die das Betriebsgelände befahren
- Dokumentation aller Fahrzeuge, die das Betriebsgelände befahren

### Rechtliche Bestimmungen:

#### Reinigung und Desinfektion

- Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren (§ 6 GeflPestSchV).
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt werden und a) in mehreren Ställen oder b) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren (§ 6 GeflPestSchV, Anlage der GeflSalmoVO, § 17 ViehVerkV).

## 7. MATERIALIEN (EINSTREU, FUTTERMITTEL, DUNG, MIST, KADAVER, ETC.)

Durch Materialien, wie Einstreu und Futtermittel, können Seuchenerreger in den Geflügelbestand eingetragen werden. Daher sollten hier ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, um einen Eintrag über diese Wege zu verhindern. Um die Verbreitung von Erregern über Geflügelmist / Hühnertrockenkot und Kadaver zu verhindern, muss eine sichere Lagerung stattfinden.

### 7.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN

#### Lagerung von Futter und Einstreu:

- Erfolgt die Futterlagerung in für Wildvögel nicht zugänglichen Räumen oder Behältern?  
 Ja  Nein
  
- Wird Stroh- / Einstreulager wildvogelsicher geschützt?  
 Ja  Nein  
Wie erfolgt die Umsetzung?
  
- Insbesondere bei der Verwendung mobiler Einstreusysteme / -fahrzeuge sind Regelungen zur regelmäßigen Reinigung und Desinfektion der Fahrzeugreifen vor Befahren des Stalls zu treffen und die Fahrzeuge vor Verunreinigungen durch z. B. Wildvogelkot geschützt abzustellen. Die Reinigung und Desinfektion sollten auf befestigten, optisch sauberen Flächen erfolgen.  
Wie erfolgt die konkrete Umsetzung?  
Wo stehen die Fahrzeuge?

Bei Umbauten ist der Einbau stationärer Einstreusysteme zu erwägen.

#### Handlungsbedarf:

- Ja  Nein

#### Effektivitätsstufe:

3 Hoch

#### Rechtliche Bestimmungen:

##### Lagerung von Futter und Einstreu

Futter und Einstreu muss vor Wildvögeln und Säugetieren (inkl. Schadinsekten) sicher geschützt und gelagert werden (§ 3 Gefl-PestSchV).

## 7.2 MANAGEMENT (EIN- UND AUSSCHLEUSEN BEACHTEN!)

**Bewirtschaftungsmanagement:**

- Werden frei zugängliche Futterreste (z. B. unter Einfüllstutzen, auf der Verkehrsfläche) stets entfernt, damit Wildvögel und Schädlinge nicht angelockt werden?  
 Ja  Nein
- Gibt es betriebsindividuelle Regelungen zum Einstreumanagement (z. B. Maßnahmen vor Befahren des Stalles, Übergabepunkte für Strohballen / Einstreumaterial, Einstreusysteme ohne Befahren des Stalles, Lagerung der Einstreutechnik etc.)?  
 Ja  Nein  
Wie genau kommt die Einstreu in den Stall?

**Umgang mit Kadavern (Falltiermanagement):**

- Erfolgt die Bestandskontrolle mindestens täglich und werden tote Tiere entfernt?  
 Ja  Nein  
Wie oft erfolgt der Stalldurchgang?
- Werden verendete Tiere möglichst über eine Vorrichtung (z. B. Klappe / „Rutsche“ / Rohr) aus dem Stall befördert?  
 Ja  Nein  
Welche Vorrichtungen gibt es und wie werden sie konkret genutzt?
- Wird die Hygieneschleuse beim Falltiermanagement umgangen?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen?
- Erfolgt die Reinigung und Desinfektion des Kadaverlagers nach jeder Entleerung?  
 Ja  Nein  
Wie oft erfolgt sie?

**Handlungsbedarf:**

- Ja  Nein

**Effektivitätsstufe:**

3 Hoch

**Rechtliche Bestimmungen:****Umgang mit Kadavern**

- Mindestens tägliche Kontrolle und Entfernung toter Tiere (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchNutztV)
- Getrennte Aufbewahrung von Kadavern (§ 10 Absatz 1 TierNebG)
- Abholung verendeter Tiere möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes
- Umgehende Reinigung und Desinfektion nach jeder Entleerung
- System für die sichere Beseitigung toter Tiere und anderer tierischer Nebenprodukte (Artikel 10 VO (EU) 2016/429)

### Kadaverlagerung / -abholung:

- Wo findet die Kadaverlagerung statt?
  
- Ist der Kadaverlagerplatz in einem dafür geeigneten Bereich auf dem Betriebsgelände, möglichst entfernt von den Ställen und nah an der Betriebsgrenze eingerichtet?  
 Ja  Nein
  
- Wird für jeden Standort ein Kadaverlagerplatz vorgehalten?  
 Ja  Nein
  
- Erfolgt der Transport der Kadaver zum Kadaverlagerplatz auf dem Betriebsgelände mit allseitig umschlossenen Fahrzeugen / Behältern?  
 Ja  Nein
  
- Ist der Kadaverlagerplatz ausreichend groß, flüssigkeitsdicht betoniert / asphaltiert / gepflastert?  
 Ja  Nein

### Handlungsbedarf:

- Ja  Nein

### Effektivitätsstufe:

3 Hoch

### Rechtliche Bestimmungen:

#### Kadaverabholung

- Bis zur Abholung oder Ablieferung hat der Besitzer die toten Tiere getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können (§ 10 Absatz 1 TierNebG).
- Nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, ist die Reinigung und Desinfektion zu gewährleisten (§ 6 GeflPestSchV).

**Bemerkung:** Siehe Niedersächsischer Leitfaden zur ordnungsgemäßen Lagerung von Geflügeltierkörpern unter Berücksichtigung von Biosicherheitsaspekten.

## 8. TIERVERKEHR

Durch einen gut geplanten Tierverkehr kann das Risiko der Erregerverschleppung erheblich verringert werden. Daher muss beim Verbringen von Geflügel auf ein gutes Management und eine Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge geachtet werden (siehe DVG-Liste für Desinfektionsmittel).

### 8.1 MANAGEMENT

#### System des Zu- und Verkaufs, Vermarktung:

- Gibt es ein Rein / Raus-Verfahren?  
 Ja    Nein  
 Andere Verfahren?
  
- Gibt es einen innerbetrieblichen Transport der Tiere (z. B. Verbringung vom Aufzuchtstall in den Mast- oder Legestall)?  
 Ja    Nein
  
- Gibt es hierfür betriebseigene Transportfahrzeuge?  
 Ja    Nein
  
- Welche Transportfahrzeuge gibt es und welche Regelungen sind für die Nutzung dieser getroffen?

#### Effektivitätsstufe:

1 Niedrig

#### Rechtliche Bestimmungen:

##### Tierverkehr

System des Zu- und Verkaufs, Vermarktung (Artikel 10 VO (EU) 2016/429)

#### Handlungsbedarf:

Ja    Nein

## 8.2 REINIGUNG UND DESINFEKTION

**Reinigung und Desinfektion von Stall, Einrichtung und Gegenständen:**

- Erfolgt die Reinigung und Desinfektion von Stall, Einrichtung und Gegenständen nach jeder Ausstallung?  
 Ja  Nein
- Erfolgt die Reinigung und Desinfektion der Geräte vom Verladen nach jedem Einstellen und Verbringen?  
 Ja  Nein
- Erfolgt die Reinigung und Desinfektion des Verladeplatzes nach jedem Einstellen und Verbringen?  
 Ja  Nein
- Freiland: Erfolgt die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen nach Abschluss von Tiertransporten auf einem befestigten Platz?  
 Ja  Nein
- Werden freigewordene Ställe umgehend gereinigt?  
 Ja  Nein
- Werden Reinigungs- und Desinfektionsmittel gemäß den Empfehlungen der CVG (DVG-Liste; Beachten des Kälte- und Eiweißfehlers) genutzt?  
 Ja  Nein
- Werden geeignete Gerätschaften zur Ausbringung des Desinfektionsmittels genutzt?  
 Ja  Nein

**Empfehlungen für betriebseigenes Personal und Verladepersonal:**

- Betreten betriebseigene Personen betriebsfremde Transportfahrzeuge?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen, wenn ja, welche?
- Betreten betriebsfremde Transportpersonen den Stallbereich?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen, wenn ja, welche?
- Nutzen betriebsfremde Transport- und Verladepersonen, die den Verladebereich betreten, saubere Schutzkleidung und Überzieher oder Gummistiefel?  
 Ja  Nein  
Gibt es Ausnahmen, wenn ja, welche?

**Handlungsbedarf:**

- Ja  Nein

**Effektivitätsstufe:**

3 Hoch

**Risikoorientiert:**

- Dokumentation der Reinigung und Desinfektion
- Überprüfung Dosierungs- und Anwendungsmenge
- Erfolgskontrolle der Reinigung und Desinfektion
- Beratung einholen
- Durchführung durch Fachfirma

**Rechtliche Bestimmung:****Reinigung und Desinfektion**

Ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion der Transportmittel (§ 17 ViehVerkV)

**Bemerkung:**

<https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=178>

## 9. ÜBERWACHUNG TIERGESUNDHEIT

Um Veränderungen und Krankheiten bei den Tieren möglichst früh zu erkennen, ist eine tägliche betriebseigene Kontrolle mit anschließender Dokumentation unerlässlich. Das Hinzuziehen eines Tierarztes und weiterführende Untersuchungen geben Aufschluss über die Ursache von Krankheitssymptomen. Dies kann ausschlaggebend sein bei der frühzeitigen Erkennung einer Tierseuche und Unterbindung der Seuchenausbreitung.

### 9.1 BETRIEBSEIGENE KONTROLLEN

- Werden Gesundheitszertifikate von einzustellendem Geflügel und Bruteiern geprüft?  
 Ja  Nein
- Wird der betreuende Tierarzt bei Unsicherheiten hinzugezogen?  
 Ja  Nein
- Gibt es Angaben zum Herkunftsort?  
 Ja  Nein
- Erfolgt die Überwachung der Tiergesundheit während der gesamten Produktionsphase?  
 Ja  Nein
- Werden unverzüglich Maßnahmen zur Behandlung, Absonderung oder Tötung kranker Tiere getroffen?  
 Ja  Nein
- Wird der Tierarzt bei jeder Veränderung der normalen Produktions- und Gesundheitsparameter oder klinischen Anzeichen / postmortalen Läsionen hinzugezogen, um erforderliche Untersuchungen einzuleiten?  
 Ja  Nein
- Werden erhöhte Verlustraten, Abnahme der üblichen Legeleistung, die durchschnittliche Gewichtszunahme sowie eine plötzliche Veränderung der Futter- oder Wasseraufnahme durch geeignete Untersuchungen abgeklärt?  
 Ja  Nein

**Handlungsbedarf:**

- Ja  Nein

**Effektivitätsstufe:**

2 Mittel

**Risikoorientiert:**

- Intervall der Kontrollen erhöhen
- Zusätzliche Kontrollen von abgesonderten / kranken Tieren
- Dokumentation der Ergebnisse der zusätzlichen Kontrollen
- Unverzügliche Hinzuziehung des Tierarztes bei Abweichungen der Gesundheitsparameter bzw. bei deutlichem Rückgang von Futter- und Wasseraufnahme, mindestens bei Verlustanstieg von mehr als 2 % innerhalb von 24 Stunden
- Schädlingsmonitoring
- Erfolgskontrolle Reinigung und Desinfektion

**Rechtliche Bestimmung:**

**Betriebseigene Kontrollen**

- Überwachungspflicht des Unternehmers (Artikel 24 VO (EU) 2016/429)
- ggf. unverzügliche Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere sowie ggf. Hinzuziehung eines Tierarztes (§ 4 Absatz 1 Nr. 3 TierSchG)
- mindestens tägliche Kontrolle des Befindens der Tiere und Entfernung toter Tiere (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchNutzTV)
- Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes, alle medizinischen Behandlungen sowie Anzahl und Ursache der Tierverluste (§ 4 Absatz 2 TierSchNutzTV)
- Früherkennungsuntersuchungen; ggf. regelmäßige Überprüfung (labordiagnostisch) von totem und krankem Geflügel (Anhang II Teil I Abschnitt 3 DelVO (EU) 2020/689)
- Ggf. Abklärung eines Geflügelpestverdachts durch Hinzuziehen eines Tierarztes (§ 4 GeflügelpestSchV)

## 9.2 AUFZEICHNUNGEN

### Aufzeichnungen:

- Erfolgt die tägliche Dokumentation der Produktionsdaten (Futter- und Wasseraufnahme, Legeleistung etc.)?  
 Ja  Nein
- Erfolgt die Dokumentation verbrachter Tiere (Anzahl erkrankter Tiere, Überwachung Fut-  
teraufnahme etc.)?  
 Ja  Nein

### Bestandsregister:

- Wird die Tierzahl inkl. tagesaktueller Verluste pro Stall (z. B. Stallkarte) dokumentiert?  
 Ja  Nein

### Weitere Aufzeichnungen:

- Werden klinisch erkrankte Tiere dokumentiert?  
 Ja  Nein
- Werden Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen dokumentiert?  
 Ja  Nein
- Gibt es Aufzeichnungen über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen?  
 Ja  Nein

### Handlungsbedarf:

- Ja  Nein

### Effektivitätsstufe:

2 Mittel

### Risikoorientiert:

- Detaillierte Dokumentation und höheres Intervall der Auswertung
- ggf. Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen / -datenbanken

### Rechtliche Bestimmungen:

#### Aufzeichnungen

- Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes, alle medizinischen Behandlungen, Anzahl und Ursache der Tierverluste sowie ggf. Legeleistung (§ 4 Absatz 2 TierSchNutzV, § 14 Absatz 2 TierSchNutzV)
- Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen /Artikel 102 VO (EU) 2016/429)

## 9.3 TIERÄRZTLICHE BESTANDBETREUUNG

- Werden Tiergesundheitsbesuche nach Artikel 25 VO (EU) 2016/429 durchgeführt?  
 Ja  Nein
- Wird eine regelmäßige Bestandsbetreuung inkl. Beratung zu Biosicherheitsmaßnahmen durchgeführt?  
 Ja  Nein

### Handlungsbedarf:

- Ja  Nein

### Effektivitätsstufe:

2 Mittel

### Risikoorientiert:

- Anlassbezogen: Erhöhung der Besuchsintervalle und bei Bedarf weiterführende Abklärungsuntersuchungen
- Detaillierte Prüfung erhobener Parameter

### Rechtliche Bestimmungen:

#### Tierärztliche Bestandsbetreuung

Unternehmer arbeiten bei der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Seuchenpräventions- und bekämpfungsmaßnahmen mit der zuständigen Stelle und den zuständigen Tierärzten zusammen (Artikel 10 VO (EU) 2016/429).

## 10. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Ein/e professionelle/s Schädlingsmonitoring/ -bekämpfung durch eine Fachfirma ist ein weiterer Baustein eines guten Biosicherheitskonzeptes. Damit eine Schädlingsbekämpfung funktioniert, müssen die baulichen Gegebenheiten passen. Die Bekämpfungsmaßnahmen und Erfolgskontrollen müssen dokumentiert werden.

### 10.1 TIERHALTER / UNTERNEHMER

- Ermöglichen die baulichen Voraussetzungen ein/e wirksame/s Schädlingsmonitoring / -bekämpfung (z. B. aufgeräumte Stallumgebung, Geflügelmiste / -trockenkot nach Möglichkeit regelmäßig abfahren, keine Unterschlupfmöglichkeiten für Schädlinge und Nahrungsangebot für diese geringhalten)?  
 Ja    Nein
  
- Gibt es eine Erfolgskontrolle und Dokumentation der Schädlingsbekämpfung?  
 Ja    Nein

**Handlungsbedarf:**

- Ja    Nein

**Effektivitätsstufe:**

2 Mittel

**Risikoorientiert:**

- Kontrollintervalle erhöhen
- Professionelle Beratung
- Durchführung der Schädlingsbekämpfung durch Fachfirma

**Rechtliche Bestimmungen:**

**Tierhalter / Unternehmer**

- Schädlingsbekämpfung inklusive Aufzeichnungen (§ 6 GeflPestSchV, Anlage der Gefl-SalmoVO)
- ggf. geeignete physische Maßnahmen zur Insekten- und Nagetierbekämpfung (Art. 10 VO (EU) 2016/429)

## ZU DEN IDENTIFIZIERTEN SCHWACHSTELLEN

# HANDLUNGSEMPFEHLUNG

zu Nr. \_\_\_\_\_

Beschreibung der  
SchwachstelleHandlungs-  
empfehlungErledigt /  
Ergänzende  
Unterlagen

zu Nr. \_\_\_\_\_

Beschreibung der  
SchwachstelleHandlungs-  
empfehlungErledigt /  
Ergänzende  
Unterlagen

zu Nr. \_\_\_\_\_

Beschreibung der  
SchwachstelleHandlungs-  
empfehlungErledigt /  
Ergänzende  
UnterlagenErstberatung 

Stunden:

Landwirtschaftlicher Berater:

Stunden:

Folgeberatung 

Hiermit beantrage ich die Beihilfe der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für die Durchführung der Biosicherheitsberatung, trete den Anspruch auf die Beihilfe an den durchführenden Berater ab und erkläre mich damit einverstanden, dass die Beihilfe von diesem über das Portal der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beantragt wird.

Datum

Unterschrift Tierhalter/in

Unterschrift Tierarzt / Tierärztin / Berater/in

# NOTIZEN

Pflichtfeld - bitte ausfüllen!

## **NIEDERSÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE**

Anstalt des öffentlichen Rechts  
Brühlstraße 9,  
30169 Hannover  
Telefon: (0511) 70156-0  
info@ndstsk.de

## **LANDESVERBAND DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEFLÜGELWIRTSCHAFT E.V.**

Heinestraße 1  
49377 Vechta  
Telefon: (04441) 97264-20  
info@ngw-landesver-  
band.de

## **LANDVOLK NIEDERSACHSEN – LANDESBAUERNVERBAND E.V.**

Warmbüchenstr. 3  
30159 Hannover  
Telefon: (0511) 36704-0  
info@landvolk.org